



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

Harmonisierte Prüfungen nach dem ADN- Wiederholungskurs

Eingereicht von der Regierung der Niederlande^{1 2}

Einleitung

1. Auf der 16. Tagung (Genf, 25. bis 29. Januar 2010) diskutierte der ADN-Sicherheitsausschuss ein informelles Dokument, das die niederländische Regierung in Bezug auf die mögliche Einführung einer verpflichtenden Prüfung nach dem ADN-Wiederholungskurs vorgelegt hatte. Unterabschnitt 8.2.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung führt aus, dass Übungen und Tests sicherstellen sollen, dass sich die Teilnehmer aktiv an der Schulung beteiligen. Während der Gespräche in Genf stellte sich jedoch heraus, dass die Testmethoden und -anforderungen der einzelnen Länder voneinander abweichen und in diesem Bereich eine Harmonisierung erforderlich ist.

2. Der Sicherheitsausschuss stimmte zu, dass die Frage, ob sich an den Wiederholungskurs eine Prüfung anschließen solle, zunächst von der informellen Arbeitsgruppe „Fragenkatalog“ besprochen werden solle (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34, Abs. 60). Die informelle Arbeitsgruppe traf sich am 17. und 18. Februar 2010 in Straßburg und erarbeitete den unten aufgeführten Vorschlag.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/18 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7 (b) und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

3. Die Teilnehmer waren sich einig, dass eine aktive Teilnahme am Auffrischkurs unbedingt notwendig sei und dass die Sachkenntnis in der Zeit nach Erhalt des ersten ADN-Zeugnisses verloren ginge oder veraltet. Während des Kurses sei es notwendig, die Kenntnisse der Teilnehmer in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter und das ADN wieder aufzufrischen. Industrie und Handel erwarteten und verlangten ebenfalls eine aktive Teilnahme am Wiederholungskurs.

Vorschlag

4. Ergänzung des folgenden Textes unter Unterabschnitt 8.2.2.1:

"Prüfung nach dem Wiederholungskurs

Das Schulungsinstitut prüft am Ende des Auffrischkurses die theoretischen Kenntnisse.

Zu diesem Zweck werden Multiple-Choice-Fragen aus dem aktuellen Fragenkatalog verwendet.

Die Prüfung erfolgt schriftlich. Die Teilnehmer müssen 30 Multiple-Choice-Fragen lösen. Die Prüfung dauert höchstens eine Stunde. Die Teilnehmer haben erfolgreich bestanden, wenn sie mindestens 25 der 30 Fragen richtig beantwortet haben. Während der Prüfung dürfen die Teilnehmer die Bestimmungen über gefährliche Güter und den Europäischen Code für die Binnenswasserstraßen (CEVNI) zurate ziehen.

Mindestens 25% der Fragen müssen wichtige Änderungen des ADN in den vergangenen Jahren betreffen, d.h. seit dem Zeitpunkt, an dem der Teilnehmer zuletzt einen Test oder eine Prüfung darüber abgelegt hat.

Sollte ein Teilnehmer den Test nicht bestehen, kann er den Test innerhalb von vier Wochen wiederholen.

Sollte ein Teilnehmer zum zweiten Mal nicht bestehen, wird seine ADN-Bescheinigung nicht erneuert.

Das Schulungsinstitut bewahrt die Prüfungsergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig die Prüfungsverfahren des Schulungsinstituts."
